Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

22.10.1963 - Nr. 1 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 1

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 22. Oktober 1963

Polizeiverordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Verkehr mit Gas- und Kampfstoffen

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) gemäß § 27 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. GBl. S. 73) **die nachstehende Polizeiverordnung** zur Aufhebung der Verordnung über den Verkehr mit Gas- und Kampfstoffen vom 1. Juli 1963 (Brem. GBl. S. 135) **zur Kenntnis.** Die Deputation für Inneres hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 1963 dem Entwurf der Polizeiverordnung zugestimmt.

Polizeiverordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Verkehr mit Gas- und Kampfstoffen

Vom 1. Juli 1963

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. GBl. S. 73) wird für den Bereich des Landes Bremen verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Gas- und Kampfstoffen vom 28. Dezember 1933 (Brem. GBl. S. 472) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 1. Juli 1963

Der Senator für Inneres

Für den Erlaß der Polizeiverordnung waren folgende Gründe maßgebend:

Die Verordnung über den Verkehr mit Gas- und Kampfstoffen war durch die veränderten Zeitverhältnisse und die veränderte Rechtslage überholt. Die Kampfstoffe, für deren Überwachung auch heute noch ein dringendes öffentliches Interesse besteht, werden durch das Kriegswaffenkontrollgesetz vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 444) erfaßt. Die polizeiliche Überwachung dieser bei der Kriegsführung verwandten und daher als Kriegswaffen geltenden Stoffe ist darin abschließend geregelt. Andere Chemikalien, die luft-, rauch- oder nebelähnliche Körper entwickeln und bei Eindringen in die Atemwege reizende, ätzende oder vergiftende Wirkung hervorrufen, werden ständig in Gewerbe, Industrie und schließlich auch in der Medizin verwendet. Diese Stoffe unterliegen dem Gesetz über den Handel mit Giften vom 11. November 1958 (Brem. GBl. S. 91). Ein Bedürfnis für eine weitergehende polizeiliche Kontrolle der obengenannten Stoffe ist nicht zu erkennen. Die Verordnung war daher aufzuheben. Da es sich bei der Verordnung vom 28. Dezember 1933 um eine Polizeiverordnung handelt, auch wenn sie nicht ausdrücklich so genannt ist, hatte dies durch Polizeiverordnung zu geschehen, und zwar durch eine Landespolizeiverordnung, da die aufzuhebende Vorschrift über die Grenzen der Stadtgemeinde Bremen hinaus Geltung hatte.

Carl Schünemann Bremen